

# Schutz vor Insolvenzanfechtung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Anfechtungsversicherung als Einzelversicherung (AFV-E) 2017 V.01

## Inhaltsverzeichnis

- A Umfang des Versicherungsvertrages**
  - 1. Gegenstand der Anfechtungsversicherung
  - 2. Versicherungsfall
  - 3. Versicherte Forderung
  - 4. Nicht versicherte Forderung
  - 5. Beteiligung an den Rechtsverfolgungskosten
  
- B Handhabung Ihres Versicherungsvertrages**
  - 6. Verhaltenspflichten
  - 7. Berechnung und Zahlung der Prämie
  - 8. Höchstentschädigung
  
- C Entschädigungsleistung**
  - 9. Schadenanzeige
  - 10. Forderungsminderungen
  - 11. Berechnung Ihres versicherten Ausfalls
  - 12. Rechtsübergang
  - 13. Anderweitige Absicherung
  - 14. Doppelversicherung
  - 15. Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigungsleistung
  
- D Allgemeine Regelungen**
  - 16. Vordeklaration
  - 17. Prüfung von Unterlagen
  - 18. Schriftform
  - 19. Vertragswährung
  - 20. Aufrechnung
  - 21. Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren
  - 22. Laufzeit des Versicherungsvertrages
  - 23. Sprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sanktionsklausel
  
- E Definitionen**

Euler Hermes Deutschland  
Niederlassung der Euler Hermes SA  
22746 Hamburg  
Hausanschrift:  
Friedensallee 254, 22763 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-0  
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44  
info.de@eulerhermes.com  
www.eulerhermes.de

Commerzbank AG, Hamburg  
IBAN: DE46200800000915760800  
BIC: DRESDEFF200  
UCI: DE85ZZZ00001433069

Hauptbevollmächtigter: Ronald van het Hof  
Sitz der Niederlassung: Hamburg  
Registergericht: Hamburg HRB 133354  
USt-ID-Nr. DE 815 517 982  
VersSt.-Nr. 817/V90817039524

Hauptsitz: Euler Hermes SA, 56 avenue des Arts, 1000 Brüssel, Belgien  
Rechtsform: Société anonyme (Aktiengesellschaft nach belgischem Recht),  
Registre des Personnes Morales (Brüssel): Registernummer 0403.248.596  
Belgische Versicherungsgesellschaft von der belgischen National Bank unter Nr. 418 zugelassen

## A Umfang des Versicherungsvertrages

### 1. Gegenstand der Anfechtungsversicherung

Wir, die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, ersetzen Ihnen, dem im **Versicherungsschein** genannten Versicherungsnehmer, gemäß den Bedingungen dieses **Versicherungsvertrages** Forderungsausfälle aus **Insolvenzanfechtung**.

Dies setzt voraus, dass über das Vermögen des **Kunden** das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nachdem Sie eine Warenlieferung, Werk- oder Dienstleistung (im Folgenden „**Lieferung/Leistung**“) vertragsgemäß an einen Kunden erbracht haben.

Weitere Voraussetzung ist, dass der bestellte Insolvenzverwalter oder mit vergleichbaren Rechten ausgestattete Amtsträger (im Folgenden „Insolvenzverwalter“) eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistete **Zahlung des Kunden** nach den gesetzlichen Bestimmungen über die **Insolvenzanfechtung** wirksam **angefochten** hat.

Dafür zahlen Sie als Gegenleistung bei Fälligkeit die vereinbarte Prämie.

Die in diesem **Versicherungsvertrag** maßgeblichen, drucktechnisch hervorgehobenen Begriffe werden in Abschnitt E definiert und haben durchgehend dieselbe Bedeutung.

### 2. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein mit Zugang der schriftlichen Insolvenzanfechtungserklärung des Insolvenzverwalters und Aufforderung zur Rückzahlung der erhaltenen **Zahlung**. Werden vom Insolvenzverwalter eines **Kunden** nacheinander mehrere geleistete **Zahlungen angefochten**, gilt der Versicherungsfall bereits mit Zugang der ersten Insolvenzanfechtungserklärung als eingetreten, später erfolgte weitere **Insolvenzanfechtungen** werden diesem Versicherungsfall zugerechnet. **Insolvenzanfechtungen**, die nach der Beendigung des **Versicherungsvertrages** erfolgen, sind nicht versichert.

### 3. Versicherte Forderung

Eine nach erfolgter **Insolvenzanfechtung** wiederaufgelebte Forderung ist versichert, wenn:

- a) das der **angefochtenen Zahlung** zugrunde liegende Geschäft eine **Lieferung/Leistung** war, die Sie aufgrund eines entsprechenden Vertrages mit dem **Kunden** im Rahmen Ihres regelmäßigen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei dem **Kunden** erbracht haben,
- b) diese **Lieferung/Leistung** keine anwendbaren Gesetze oder Verordnungen verletzt hat (einschließlich Gesetze und Regulierungen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen zum

Inhalt haben) und die notwendigen Lizenzen und Genehmigungen vorgelegen haben,

- c) Sie bis zur Befriedigung der Forderung aus dieser **Lieferung/Leistung** durch **Zahlung** des **Kunden** Inhaber dieser Forderung waren, es sei denn, Sie sind nur deshalb nicht Inhaber der Forderung gewesen, weil Sie die Forderung im Rahmen einer stillen Abtretung zu Sicherungszwecken abgetreten hatten,
- d) der **Kunde** seinen Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, den USA oder Kanada hat,
- e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Kunden** während der Laufzeit des **Versicherungsvertrages** beantragt und eröffnet wurde,
- f) die Insolvenzanfechtung binnen 36 (sechsdreißig) Monaten seit dem Ende des Jahres, indem die Insolvenz des Kunden vorgelegen ist, erfolgt ist, und Ihnen die Anfechtungserklärung während der Laufzeit des **Versicherungsvertrages** zugegangen ist und
- g) das Fakturierungsdatum der Forderungen, auf die sich die **Insolvenzanfechtung** bezieht, nicht früher liegt als vier Jahre vor dem Eintritt der **Insolvenz** des **Kunden**.

### 4. Nicht versicherte Forderung

Eine nach erfolgter **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebte Forderung ist nicht versichert, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Sie wussten oder mussten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses **Versicherungsvertrages** oder zum Zeitpunkt der **Lieferung/Leistung** wissen, dass ein Insolvenzverfahren gegen Ihren **Kunden** beantragt ist.
- b) Die Forderungen betreffen **Kunden**, die gemäß Abschnitt 2.6 b. des **Versicherungsscheins** vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
- c) Sie haben die erforderliche benannte Prüfung für einen **Kunden** gemäß Abschnitt 6.2 c) unten und Abschnitt 4 des **Versicherungsscheins** nicht durchgeführt.
- d) Die **angefochtene Zahlung** erfolgte auf Forderungen gegen den **Kunden**, die resultieren aus
  - einem vertraglichen oder gesetzlichen Schadenersatzanspruch oder einer Vertragsstrafe,
  - Wechselkursschwankungen, Währungsabwertungen, Verzugs- und Fälligkeitszinsen, Rechtsverfolgungskosten, Bank- und sonstigen Gebühren für Finanzdienstleistungen,
  - der Umsatzsteuer oder entsprechenden Verkaufssteuern und der Energiesteuer, soweit diese den Bestimmungen einer Steuerentlastung nach §§ 45 ff. Energiesteuergesetz unterliegt,
  - dem nachträglichen Wegfall gewährter Rabatte, Boni, Werbekostenzuschüsse und dergleichen oder

- der Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung (z. B. Vermietung, Verpachtung, Leasing, Lizenzüberlassung).

**e)** Die **angefochtene Zahlung** erfolgte auf Forderungen gegen folgende **Kunden**:

- **öffentlich-rechtliche Kunden**,
- **Kunden**, bei denen Sie als nahestehende Person im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung oder einer analogen Regelung eines ähnlichen anwendbaren Gesetzes gelten oder zum Zeitpunkt der Vornahme der **angefochtenen Zahlung** galten,
- **verbundene Kunden** oder
- Privatpersonen, die für sich persönlich handeln.

**f)** Ihr **Kunde** hat seine Verpflichtung zu Bezahlung der Forderung an einen Dritten übertragen.

**g)** Die **Insolvenz** des **Kunden** ist direkt oder indirekt durch

- Ihr vertragswidriges Verhalten oder das vertragswidrige Verhalten eines Dritten, der für Sie handelt, einschließlich des Zusammenwirkens mit dem **Kunden** zur vorsätzlichen Benachteiligung anderer Gläubiger des **Kunden**,
- die Kündigung einer Vertriebs-, Franchise- oder ähnlichen Vereinbarung durch Sie oder eine Gesellschaft Ihrer Gruppe,
- bewaffnete Auseinandersetzungen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen oder andere Formen von Gewalt,
- eine Beeinträchtigung des Waren- oder Zahlungsverkehrs durch Behörden, staatliche Institutionen oder eine gemäß dem Völkerrecht anerkannte internationale Organisation,
- Transferschwierigkeiten oder Devisenmangel,
- ein Ereignis, das aus einer Kernreaktion, nuklearen Strahlung oder radioaktiven Kontamination herrührt, oder
- eine Naturkatastrophe oder eine andere Form von höherer Gewalt

verursacht worden.

Verzugszinsen sind im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** nicht versichert.

## 5. Beteiligung an den Rechtsverfolgungskosten

Wir beteiligen uns gemäß Abschnitt 11 im Rahmen der Höchstentschädigung an den **Rechtsverfolgungskosten** für die den Umständen nach gebotenen Maßnahmen zur Prüfung und Abwehr eines von einem Insolvenzverwalter behaupteten Anfechtungsanspruchs, soweit

- a)** diese **Rechtsverfolgungskosten** mit unserer vorherigen Zustimmung im Rahmen der Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstanden sind,
- b)** Sie alle durch uns bzw. durch den beauftragten Rechtsanwalt erteilten zweckmäßigen Weisungen befolgt haben,

**c)** diese Kosten nicht durch eine andere Versicherung, insbesondere eine Rechtsschutzversicherung versichert sind, und

**d)** es sich nicht um Kosten handelt, die Ihnen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstehen (z. B. Personal- und Sachkosten).

Diese Kosten werden als Teil der **Entschädigungsleistung** auf die Höchstentschädigung angerechnet.

## B Handhabung Ihres Versicherungsvertrages

### 6. Verhaltenspflichten

#### 6.1 Anzeigepflichten

Sie informieren uns unverzüglich, wenn

- a)** Ihnen die Insolvenzanfechtungserklärung des Insolvenzverwalters zugegangen ist, um das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen,
- b)** Anfechtungsfälle anhängig sind oder
- c)** Sie beabsichtigen, einen Kreditversicherungsvertrag mit einem Versicherer abzuschließen, der nicht mit Euler Hermes verbunden ist.

#### 6.2 Sorgfaltspflichten

Für den Versicherungsschutz im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** ist ausdrücklich vereinbart:

- a)** Sie gehen im Geschäftsverkehr mit Ihren **Kunden** – insbesondere bei der Gewährung von (Waren)Krediten – stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor und handeln so, als wären Sie nicht versichert.
- b)** Sie ergreifen alle gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich folgende Obliegenheiten:

- Sie leisten bezüglich des Insolvenzanfechtungsanspruchs ohne unsere vorherige Zustimmung keine Rückzahlung, geben kein Anerkenntnis ab und stimmen keinem Vergleich zu,
- Sie ergreifen in Abstimmung mit uns alle zur Prüfung und Abwehr des geltend gemachten Insolvenzanfechtungsanspruchs geeigneten Maßnahmen. Dazu zählt insbesondere die Beauftragung eines Rechtsanwalts,
- Sie verwerten Waren, die Sie infolge der **Insolvenzanfechtung** von der Insolvenzmasse zurückgenommen haben, im Einvernehmen mit uns bestmöglich, und
- Sie melden die infolge einer **Insolvenzanfechtung** wiederauflebenden Forderungen auf eigene Kosten im Insolvenzverfahren an.

c) Sie führen, wenn die bestehende Gesamtforderung aus **Lieferungen/Leistungen** gegen einen **Kunden** die in Abschnitt 4.1 des **Versicherungsscheins** genannte Prüfungsgrenze erreicht oder übersteigt, unverzüglich die benannte Prüfung anhand der in Abschnitt 4.2 und 4.3 des **Versicherungsscheins** aufgeführten Prüfungskriterien und Ausschlusskriterien durch und dokumentieren nachweislich das Ergebnis. Die Prüfung ist unverzüglich durchzuführen und regelmäßig maximal im Jahresabstand zu wiederholen und zu aktualisieren, es sei denn, die bestehende Gesamtforderung gegen einen **Kunden** sinkt unter die Prüfungsgrenze. Nach jeder Prüfung besteht Versicherungsschutz für **angefochtene Zahlungen** bis zur nächsten durchgeführten oder fälligen Kundenprüfung und nur, wenn und soweit die im **Versicherungsschein** aufgeführten Bedingungen eingehalten sind und für den **Kunden** kein Ausschlusskriterium gemäß Abschnitt 4.3 des **Versicherungsscheins** gilt.

### 6.3 Verschwiegenheitspflichten

Sie sind verpflichtet, den Abschluss und Inhalt dieses **Versicherungsvertrages** streng vertraulich zu behandeln, insbesondere gegenüber **Kunden** und Insolvenzverwaltern.

### 6.4 Verstoß gegen Verhaltenspflichten

Verletzen Sie schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit, sind wir in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

## 7. Berechnung und Zahlung der Prämie

a) Die im **Versicherungsschein** genannte Prämie gilt für jedes **Versicherungsjahr**.

Die Prämie wird zu Beginn des **Versicherungsjahres** in Rechnung gestellt. Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Rechnung enthält auch die Angaben zur Zahlweise.

b) Für die Überprüfung, ob die vereinbarte Prämie auch für das jeweils folgende **Versicherungsjahr** dem von uns zu tragenden Risiko angemessen ist, sind Sie verpflichtet, uns vor Ablauf eines **Versicherungsjahres** auf Anfrage Ihren Umsatz des letzten abgeschlossenen und ggf. des laufenden Geschäftsjahres mit den von der Anfechtungsversicherung umfassten **Kunden** zu melden und uns auf Anforderung weitere notwendige Unterlagen oder Informationen bereitzustellen.

Falls Sie uns diese Angaben nicht oder fehlerhaft melden, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Meldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben und Sie die Meldung unverzüglich nach Kenntniserlangung nachholen oder berichtigen.

c) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

In jedem Fall gelten die Regelungen der §§ 37–39 des Versicherungsvertragsgesetzes. Bei Rücktritt vom Vertrag zahlen Sie uns eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25 % der vereinbarten Jahresprämie.

## 8. Höchstentschädigung

Wir sind nicht zur Erbringung weiterer **Entschädigungsleistungen** für ein **Versicherungsjahr** verpflichtet, sobald der Gesamtbetrag der gezahlten **Entschädigungsleistungen** für in diesem **Versicherungsjahr** eingetretene Versicherungsfälle die im **Versicherungsschein** genannte Höchstentschädigung erreicht. Das gilt auch, wenn der Gesamtbetrag der im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderten **Zahlungen** die Höchstentschädigung überschreitet. Die Beendigung unserer Entschädigungsverpflichtung wegen Erreichung der Höchstentschädigung lässt Ihre Pflichten und Obliegenheiten gemäß dem **Versicherungsvertrag** unberührt.

## C Entschädigungsleistung

### 9. Schadenanzeige

Zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches reichen Sie eine **Schadenanzeige** ein. Die Schadenanzeigefrist endet 45 Tage nach der erfolgten Rückzahlung der im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderten **Zahlung** an den Insolvenzverwalter.

In Ihrer **Schadenanzeige** sind die Rückzahlungsaufforderung, der Nachweis für die geleistete Rückzahlung der angeforderten **Zahlung** an den Insolvenzverwalter, der Beleg für den Eingang der ursprünglichen **Zahlung** des **Kunden** und die Bestätigung über die Anmeldung der wieder auflebenden Forderung im Insolvenzverfahren beizufügen. Wenn wir Sie darum bitten, werden Sie uns zusätzliche Dokumente zur Verfügung stellen, die für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Schadenfalles erforderlich sind.

### 10. Forderungsminderungen

Sie informieren uns unverzüglich über alle **Forderungsminderungen**, die Sie oder ein für Sie handelnder Dritter vor, während und nach der Schadenabrechnung erhalten.

Wenn Sie **Zahlungen** erhalten, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte **Lieferung/Leistung** beziehen, werden die **Zahlungen** dieser **Lieferung/Leistung** zugerechnet.

Ist keine Zuordnung der **Zahlungen** zu einer bestimmten **Lieferung/Leistung** möglich, werden zwischen Ihnen und uns

alle **Forderungsminderungen** anteilig im Verhältnis des versicherten Ausfalls und der Gesamtforderungssumme, die der Kunde zum Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Schadenanzeige schuldet und die vom Insolvenzverwalter zur Tabelle anerkannt ist, verrechnet. Ihr Anteil an den **Forderungsminderungen** wird auf den Gesamtbetrag der offenen Forderungen gegen den **Kunden** angerechnet, der den versicherten Ausfall übersteigt, solange bis dieser vollständig bezahlt ist.

Nachdem Sie von uns eine entsprechende Aufforderung erhalten haben, leiten Sie innerhalb von 30 Tagen den uns zustehenden Anteil der **Forderungsminderungen** an uns weiter.

## 11. Berechnung Ihres versicherten Ausfalls

Wir werden Ihre **Entschädigungsleistung** in der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise berechnen.

### 11.1 Berechnung Ihres versicherten Außenstandes

**a)** Die Höhe des versicherten Ausfalls richtet sich zunächst nach der Höhe des nach der **Insolvenzanfechtung** an den Insolvenzverwalter zurückgezahlten Betrages gemäß der der **Schadenanzeige** beiliegenden Rückzahlungsaufforderung zuzüglich der angefallenen und gemäß Abschnitt 5 entschädigungsfähigen **Rechtsverfolgungskosten**.

Von dem daraus resultierenden Betrag werden in nachstehender Reihenfolge abgesetzt:

- Forderungen oder Forderungsteile, die unter diesem **Versicherungsvertrag** nicht versichert sind,
- der Wert aller nicht geltend gemachten Sicherheiten und Garantien, und
- der Wert aller Rechte aus Eigentumsvorbehalten, die mit Ihrem Kunden vereinbart wurden und für die Sie nicht alle angemessenen Anstrengungen zur Durchsetzung unternommen haben.

**b)** Anschließend werden wir den Wert enthaltener Umsatzsteuer (oder entsprechender Verkaufssteuern) und Energiesteuer von dem errechneten Betrag abziehen.

**c)** Der daraus resultierende Betrag ist Ihr versicherter Außenstand.

### 11.2 Berechnung Ihres versicherten Ausfalls

**a)** Vom versicherten Außenstand werden wir alle **Forderungsminderungen** abziehen, die gemäß der Regelung in Abschnitt 10 Ihrem versicherten Außenstand zugerechnet werden.

**b)** Wenn in Ihrem **Versicherungsschein** eine Bagatellgrenze benannt ist, haben Sie nur dann einen Anspruch auf **Entschädigungsleistung**, wenn der nach Anwendung von Abschnitt 11.2 a) verbleibende Betrag höher ist als die Bagatellgrenze.

### 11.3 Berechnung Ihrer Entschädigungsleistung

**a)** Wenn in Ihrem **Versicherungsschein** ein Ausfallvorrisiko festgelegt ist, haben wir keine Verpflichtung, Sie gemäß diesem **Versicherungsvertrag** zu entschädigen, solange der Gesamtbetrag aller in dem **Versicherungsjahr** berücksichtigten versicherten Ausfälle den für das Ausfallvorrisiko festgelegten Betrag nicht übersteigt.

**b)** Wir berechnen Ihre **Entschädigungsleistung**, indem wir den das Ausfallvorrisiko überschreitenden Betrag mit der im **Versicherungsschein** genannten Versicherungsquote multiplizieren.

**c)** Auf die so kalkulierte **Entschädigungsleistung** finden die Regelungen zur Höchstentschädigung gemäß Abschnitt 8 Anwendung.

### 11.4 Zahlung Ihrer Entschädigungsleistung

**a)** Wir zahlen die **Entschädigungsleistung** nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen **Schadenanzeige** und ggf. anderer erforderlicher Unterlagen, um die wir Sie bitten.

**b)** Ein Anspruch auf **Entschädigungsleistung** besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles für eine versicherte Forderung, wenn die **Insolvenzanfechtung** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begründet und durchsetzbar ist, wenn Sie die im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderte **Zahlung** nach Abstimmung mit uns an den Insolvenzverwalter geleistet und die infolge der **Insolvenzanfechtung** wiederauflebende Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben und soweit nicht ein Entschädigungsanspruch im Rahmen einer anderen Versicherung besteht.

Haben Sie ohne unsere Zustimmung den geltend gemachten Rückzahlungsanspruch des Insolvenzverwalters infolge **Insolvenzanfechtung** anerkannt, einem Vergleich zugestimmt oder die Rückzahlung an den Insolvenzverwalter geleistet, besteht kein Anspruch auf **Entschädigungsleistung**. Dies gilt nicht, wenn und soweit der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch infolge **Insolvenzanfechtung** rechtskräftig festgestellt wurde.

**c)** Wenn Sie eine **Entschädigungsleistung** erhalten, auf die Sie gemäß diesem **Versicherungsvertrag** keinen Anspruch haben, zahlen Sie diese innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie von uns eine entsprechende Aufforderung erhalten oder entsprechende Kenntnis erlangt haben, an uns zurück.

## 12. Rechtsübergang

In Höhe der **Entschädigungsleistung** treten Sie uns im Voraus sämtliche Ihnen nach der Inanspruchnahme durch **Insolvenzanfechtung** gegen den **Kunden** bzw. dessen Rechtsnachfolger zustehende Ansprüche sowie alle Nebenrechte, Garantien und sonstigen Sicherheiten ab. Auf unser Verlangen werden Sie die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vornehmen.

### 13. Anderweitige Absicherung

**13.1** Wenn wir nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, dürfen Sie versicherte Forderungen oder Forderungsteile, die die Voraussetzung für eine **Entschädigungsleistung** nicht erfüllen, nicht anderweitig gegen **Insolvenzanfechtung** absichern. Sie werden die Forderungen oder Forderungsteile, die nicht entschädigt werden, daher weder vollständig noch teilweise an Dritte (einschließlich ein Finanzinstitut) abtreten oder bei einem anderen Versicherer versichern.

**13.2** Wenn Sie beabsichtigen, Teile Ihrer Forderungen, die nicht im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** versichert sind, anderweitig gegen **Insolvenzanfechtung** abzusichern, z. B. durch eine Versicherung bei einem anderen Versicherer, informieren Sie uns hierüber, bevor Sie eine entsprechende Vereinbarung treffen.

### 14. Doppelversicherung

**14.1** Wenn Sie im Falle der Rückzahlung der angefochtenen Zahlung eine Entschädigungsleistung von einem Dritten in Anspruch nehmen können, können Sie in Höhe dieses Anspruches die Entschädigungsleistung aus vorliegender Versicherung nicht geltend machen.

**14.2** Wenn Sie aus vorliegender Versicherung eine Entschädigungsleistung erhalten haben, die Sie im Sinne von C. 14.1. von einem Dritten in Anspruch nehmen könnten, sind Sie verpflichtet, uns die Entschädigungsleistung in entsprechender Höhe innerhalb von 30 Tagen zurück zu zahlen.

### 15. Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigungsleistung

Die Abtretung Ihres Anspruchs auf Auszahlung der **Entschädigungsleistung** bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Abtretung ist gemäß §354a Handelsgesetzbuch gleichwohl wirksam; jedoch bleiben wir berechtigt, mit befreiender Wirkung an Sie zu leisten.

## D Allgemeine Regelungen

### 16. Antrag

**16.1** Ihre Angaben im Antrag einschließlich aller zusätzlichen Informationen und Unterlagen, die wir von Ihnen oder in Ihrem Namen erhalten haben, bilden die Grundlage des **Versicherungsvertrages** und sind dessen Bestandteil.

**16.2** Sie sichern zu, dass alle Angaben im Antrag vollständig und richtig waren. Sollten sich diese Angaben nachträglich wesentlich ändern, teilen Sie uns dies unverzüglich mit.

### 17. Prüfung von Unterlagen

**17.1** Wenn wir Sie darum bitten, räumen Sie uns oder einem von uns dazu Bevollmächtigten das Recht ein, in die in Ihrem

Besitz befindlichen, für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und hiervon Kopien herzustellen. Außerdem unterstützen Sie uns mit allen sachgerechten und notwendigen Schritten dabei, Zugang zu derartigen Unterlagen zu erhalten, wenn diese sich im Besitz Dritter befinden.

**17.2** Dieses Recht zur Prüfung der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen besteht auch nach dem Ende des **Versicherungsvertrages** fort.

### 18. Schriftform

Jede Änderung des **Versicherungsvertrages** oder eines Verzichts von Rechten aus dem **Versicherungsvertrag** bedarf der Schriftform.

### 19. Vertragswährung

**19.1** Vertragswährung ist der Euro. Er gilt insbesondere für die Höchstentschädigung, Prämie, **Forderungsminderungen**, den versicherten Ausfall und die **Entschädigungsleistung**.

**19.2** Versicherungsschutz besteht für Forderungen aus der Inanspruchnahme durch **Insolvenzanfechtung** in jeder beliebigen Währung.

**19.3** Für die Umrechnung der Forderung aus der Inanspruchnahme durch **Insolvenzanfechtung** gilt der Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Rückzahlung an den Insolvenzverwalter. In allen anderen Fällen gilt der Umrechnungskurs am Tag, an dem die ursprüngliche Forderung aus **Lieferung/Leistung** fällig war, jedoch kein höherer als am Tag der Fakturierung.

**19.4** Der Wert von **Forderungsminderungen** wird mit dem Umrechnungskurs am Tag ihres Entstehens oder Eingangs umgerechnet.

### 20. Aufrechnung

**20.1** Sie dürfen nur dann gegen unsere Prämienforderungen oder sonstigen Ansprüche aus dem **Versicherungsvertrag** aufrechnen, wenn wir Ihre Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt wurde.

**20.2** Wir dürfen mit unseren eigenen Forderungen gegen Ihre etwaigen Gegenforderungen aufrechnen.

### 21. Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren

Steuern, Abgaben und Bankgebühren für Zahlungseingang oder -transfer, die im Zusammenhang mit dem **Versicherungsvertrag** für Sie anfallen, sind von Ihnen zu zahlen.

### 22. Laufzeit des Versicherungsvertrages

### 22.1 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages

- a) Der Beginn und die Dauer des *Versicherungsvertrages* ergeben sich aus dem im *Versicherungsschein*.
- b) Der *Versicherungsvertrag* verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein *Versicherungsjahr*, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

### 22.2 Außerordentliche Kündigungsgründe

Wir dürfen den *Versicherungsvertrag* schriftlich außerordentlich kündigen, wenn

- über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen oder die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Gericht festgestellt wird, wenn Sie mit sämtlichen Gläubigern einen außergerichtlichen Liquidations- oder Quotenvergleich abschließen oder wenn eine vorgenommene Zwangsvollstreckung in Ihr Vermögen nicht zur vollen Befriedigung führt, oder
- Sie eine Warenkreditversicherung bei einem Versicherer abschließen, der nicht mit Euler Hermes verbunden ist.

Die Kündigung wird mit Zugang der Erklärung bei Ihnen wirksam.

### 22.3 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Wir haben keine Leistungspflicht für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des *Versicherungsvertrages* eintreten.

## 23. Sprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sanktionsklausel

### 23.1 Sprache

Die bindende Version dieses *Versicherungsvertrages* ist in deutscher Sprache verfasst.

### 23.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Der *Versicherungsvertrag* und alle Streitigkeiten unterliegen in jeder Hinsicht dem deutschen Recht.
- b) Wir beabsichtigen, etwaige Streitfälle zwischen Ihnen und uns gütlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, ist der ausschließliche Gerichtsstand bei Kaufleuten für alle von uns oder gegen uns erhobenen Klagen Hamburg.

### 23.3 Sanktionsklausel

Zur Klarstellung gewähren wir weder Versicherungsschutz im Rahmen des *Versicherungsvertrages* noch zahlen wir *Entschädigungsleistungen* aus, soweit wir durch die Gewährung und/oder Auszahlung Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelsanktionen ausgesetzt wären.

## E Definitionen:

### „Entschädigungsleistung“:

Der Betrag, den wir Ihnen gemäß den Bestimmungen des **Versicherungsvertrages** schulden, um Sie für den Ausfall von versicherten Forderungen zu entschädigen.

### „Forderungsminderungen“:

- a. Geldbeträge, die Sie vom **Kunden** oder Dritten, die für ihn handeln, erhalten haben, einschließlich gezahlter Quoten aus der Insolvenzmasse des **Kunden**,
- b. Erlöse aus Eigentumsvorbehaltsrechten und sonstigen verwerteten Sicherheiten wie Garantien,
- c. Erlöse aus der anderweitigen Verwertung von zurückgenommener Ware,
- d. aufrechenbare Forderungen und
- e. Erlöse aus sonstigen Rechten.

### „Insolvenz/insolvent“ liegt vor, wenn:

- a. ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter bzw. ein (vorläufiger) Sachwalter bestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Gericht mangels Masse abgewiesen wird,
- b. die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt wird oder mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande kommt, oder
- c. Umstände eintreten, die den oben Genannten entsprechen.

### „Insolvenzanfechtung/angefochten“:

die wirksame Ausübung der Rechte des Insolvenzverwalters gemäß §§ 130 ff. der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Regelungen bei **Kunden** mit Sitz im Ausland.

### „Kunde“:

Eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ihren Sitz in einem im **Versicherungsschein** aufgeführten Land hat und an die Sie **geliefert** bzw. **geleistet** und fakturiert haben.

### „Lieferung/Leistung“ bedeutet:

- a. Die Ware wurde an den ersten unabhängigen Frachtführer zum Zwecke des Transports an den vereinbarten Leistungsort übergeben,
- b. falls kein Frachtführer beauftragt ist, die Übergabe der Ware an den **Kunden** oder an einen von ihm beauftragten Dritten, oder
- c. die vereinbarten Leistungen wurden vertragsgemäß erbracht.

### „Öffentlich-rechtlicher Kunde“: Ein Kunde, der

- eine staatliche Stelle,
- eine Behörde oder öffentliche Einrichtung, oder
- eine Organisation, bei der der Staat durch Beteiligung an der Leitung, Verwaltung oder Kapital eine direkte oder indirekte Kontrolle ausübt, gegen welche Sie keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen können und die nicht dem Insolvenzrecht unterliegt, ist.

### „Rechtsverfolgungskosten“:

alle externen Kosten, die zur Abwehr der Ansprüche eines Insolvenzverwalters aus Insolvenzanfechtungstatbeständen entstehen, soweit diese im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** versichert sind. Dazu zählen Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Sachverständigengutachten.

### „Schadenanzeige“:

Eine Mitteilung in Schriftform, mit der Sie gemäß Abschnitt C Ihren Anspruch auf **Entschädigungsleistung** geltend machen.

### „Verbundener Kunde“:

Ein **Kunde**, (i) über den Sie oder eine der Gesellschaften Ihrer Gruppe durch Beteiligung an der Leitung, Verwaltung oder Kapital eine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausüben, (ii) der eine ähnliche Kontrolle über Sie oder eine der Gesellschaften Ihrer Gruppe hat oder (iii) Teil Ihrer Gruppe ist.

### „Versicherungsjahr“:

Ein in dem **Versicherungsschein** definierter Zeitraum, der Teil der Versicherungsvertragslaufzeit ist.

### „Versicherungsschein“:

Der Teil des **Versicherungsvertrages**, der **Versicherungsschein** genannt wird.

### „Versicherungsvertrag“:

Dieser **Versicherungsvertrag** zum Schutz vor Insolvenzanfechtung einschließlich dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des **Versicherungsscheines**, aller Änderungen, Ergänzungen und Klauseln, die im Zusammenhang mit diesem **Versicherungsvertrag** erstellt worden sind. Des Weiteren sind Ihre Vordeklaration und etwaige unterstützende Informationen, die von Ihnen im Zusammenhang mit dieser geliefert wurden, Bestandteil.

### „Zahlung“:

jede Befriedigung einer Forderung aus **Lieferung/Leistung** durch Zahlung, Aufrechnung oder in sonstiger Weise.